

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für sämtliche Lieferungen, Leistungen, Beratungs-, Support-, Managed-Service-, Software-, Cloud-, SaaS- und Subscription-Services der comdivision consulting GmbH („comdivision“).

1.2 Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1.3 Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden finden keine Anwendung, auch wenn comdivision deren Geltung nicht ausdrücklich widerspricht.

1.4 Individualvereinbarungen, Angebote, Bestellungen, Statements of Work (SOW), Servicebeschreibungen und Auftragsbestätigungen gehen diesen AGB vor.

2. Definitionen

Software Umfasst Standardsoftware, Subscription-Software, virtuelle Appliances, Lizenzschlüssel sowie digitale Produkte.

Subscription Zeitlich begrenztes Nutzungsrecht an Software oder Services.

SaaS Software, die über das Internet bereitgestellt wird.

Cloud Service Durch comdivision oder Dritte bereitgestellte IT-Services einschließlich Hosting-, Plattform- und Infrastrukturleistungen.

Professional Services Architektur-, Beratungs-, Implementierungs-, Integrations-, Betriebs- und Schulungsleistungen.

Third-Party Products Produkte, Leistungen oder Services von Herstellern oder Drittanbietern.

3. Angebote und Vertragsabschluss

3.1 Angebote von comdivision sind freibleibend, sofern nicht ausdrücklich anders bezeichnet.

3.2 Ein Vertrag entsteht durch:

- schriftliche Auftragsbestätigung,
- elektronische Bestätigung,
- Bereitstellung von Software,
- Ausführung einer Leistung,
- Bereitstellung eines Lizenzschlüssels,
- Aktivierung eines Cloud- oder SaaS-Dienstes.

3.3 Für Projekte gelten die in Angeboten und SOW definierten Annahmen. Ändern sich diese Annahmen, kann comdivision Anpassungen hinsichtlich Preis, Umfang oder Zeitplan verlangen.

3.4 comdivision ist berechtigt, Subunternehmer einzusetzen.

4. Hardwarelieferungen

4.1 Liefertermine sind unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart.

4.2 Lieferungen erfolgen EXW Münster (Incoterms 2020), soweit nicht anders vereinbart.

4.3 Die Gefahr geht mit Übergabe an das Transportunternehmen auf den Kunden über.

4.4 Teillieferungen sind zulässig, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.

4.5 comdivision haftet nicht für Lieferverzögerungen von Herstellern oder Distributoren.

5. Softwarelizenzen

5.1 Für Software Dritter gelten vorrangig die Lizenzbedingungen des jeweiligen Herstellers.

5.2 comdivision ist regelmäßig lediglich Wiederverkäufer, Vermittler oder Solution Provider.

5.3 Lizenzrechte entstehen erst nach vollständiger Bezahlung und Freischaltung durch den Hersteller.

5.4 Der Kunde darf Software ausschließlich im vertraglich vereinbarten Umfang nutzen.

5.5 Reverse Engineering, Dekompilierung oder sonstige technische Analyse sind nur im gesetzlich zwingend zulässigen Umfang gestattet.

5.6 Der Kunde ist für die Einhaltung von Lizenzbedingungen, Nutzungsmetriken, Core-Zählungen, Kapazitätsgrenzen, Named-User-Modellen sowie sonstigen Lizenzmetriken der jeweiligen Hersteller verantwortlich.

5.7 Herstellerseitige Lizenzprüfungen, Audits oder Compliance-Verfahren liegen außerhalb des Verantwortungsbereichs von comdivision.

6. Subscription- und Renewal-Regelungen

6.1 Subscription-Leistungen werden für die vereinbarte Laufzeit bereitgestellt.

6.2 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, verlängern sich Subscription-Leistungen automatisch um die ursprünglich vereinbarte Laufzeit. Ist keine Laufzeit ausdrücklich vereinbart, verlängert sich die Subscription jeweils um weitere zwölf (12) Monate.

6.3 Preisanpassungen des Herstellers gelten auch für Verlängerungen bestehender Subscriptions.

6.4 comdivision haftet nicht für:

- Produktabkündigungen,
- Lizenzmodelländerungen,
- Preisänderungen,
- Einschränkungen des Hersteller-Supports,
- technische Änderungen des Herstellers.

6.5 Der Kunde erkennt an, dass Software-, Subscription- und Cloud-Leistungen teilweise oder vollständig von Drittherstellern bereitgestellt werden.

comdivision hat keinen Einfluss auf:

- Eigentümerwechsel,
- Unternehmensübernahmen,
- Fusionen,
- Ausgliederungen,
- Restrukturierungen,
- Insolvenzen,
- Geschäftsaufgaben,
- Produktabkündigungen,
- Änderungen von Lizenzmodellen,
- Änderungen von Support- oder Wartungsleistungen,
- Änderungen von Nutzungsbedingungen,
- Änderungen der Preisstruktur von Herstellern oder deren verbundenen Unternehmen.

Soweit sich hieraus Änderungen der vertragsgegenständlichen Leistungen ergeben, ist comdivision berechtigt, die betroffenen Leistungen entsprechend anzupassen oder durch eine funktional vergleichbare Leistung zu ersetzen, sofern dies dem Kunden zumutbar ist.

Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz, Aufwendungsersatz oder Kündigung gegenüber comdivision aufgrund solcher Herstellerentscheidungen sind ausgeschlossen, soweit comdivision diese nicht selbst zu vertreten hat.

6.6 Stellt ein Hersteller die Bereitstellung eines Produkts, einer Subscription, eines SaaS-Dienstes oder einer Supportleistung endgültig ein, endet die Verpflichtung von comdivision zur Bereitstellung dieser Leistung mit dem Zeitpunkt der Einstellung durch den Hersteller.

Bereits gezahlte Entgelte werden nur insoweit erstattet, wie comdivision selbst von dem jeweiligen Hersteller eine entsprechende Gutschrift oder Erstattung erhält.

6.7 Für Verlängerungen von Subscription- oder SaaS-Leistungen gelten die zum Verlängerungszeitpunkt gültigen Herstellerpreise.

Preissteigerungen des Herstellers berechtigen den Kunden nicht zur außerordentlichen Kündigung bereits vereinbarter Laufzeiten.

7. SaaS- und Cloud-Services

7.1 SaaS- und Cloud-Services werden nach dem jeweils aktuellen Leistungsumfang bereitgestellt.

7.2 Der Kunde erkennt an, dass Cloud-Dienste technisch nie vollständig unterbrechungsfrei betrieben werden können.

7.3 Geplante Wartungsfenster gelten nicht als Ausfallzeiten.

7.4 comdivision darf Leistungen anpassen, soweit:

- Sicherheit verbessert wird,
- gesetzliche Anforderungen dies erfordern,
- Hersteller Änderungen vornehmen,
- keine wesentliche Funktionalität entfällt.

7.5 Verfügbarkeitszusagen bestehen ausschließlich, wenn diese ausdrücklich in einem Service Level Agreement (SLA) vereinbart wurden.

8. Professional Services

8.1 Beratungs-, Architektur-, Implementierungs-, Integrations-, Schulungs-, Betriebsunterstützungs-, Health-Check-, Migrations- sowie sonstige Professional Services werden entsprechend der jeweiligen Leistungsbeschreibung, dem Angebot oder einer gesonderten Leistungsvereinbarung erbracht.

8.2 comdivision erbringt Professional Services nach anerkannten Industriestandards und auf Basis des zum Zeitpunkt der Leistungserbringung verfügbaren Wissensstandes.

8.3 Soweit nicht ausdrücklich schriftlich als Werkleistung vereinbart, werden Professional Services als Dienstleistung erbracht. Ein bestimmter Erfolg wird nicht geschuldet.

8.4 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, schuldet comdivision weder einen bestimmten wirtschaftlichen, organisatorischen, technischen oder finanziellen Erfolg noch das Erreichen bestimmter Projekt-, Betriebs- oder Transformationsziele.

Empfehlungen, Assessments, Architekturkonzepte, Roadmaps, Health Checks, Optimierungsanalysen, Business Cases, Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen sowie sonstige Beratungsleistungen stellen fachliche Handlungsempfehlungen dar und keine Garantie für bestimmte Ergebnisse.

8.5 comdivision unterstützt den Kunden bei der Bewertung und Planung technischer Lösungen.

Die Entscheidung über:

- Architektur,
- Beschaffung,
- Lizenzierung,
- Umsetzung,
- Betriebsmodell,
- Sicherheitsniveau,
- Hochverfügbarkeit,
- Disaster Recovery,
- Compliance-Anforderungen,

- Datenschutzmaßnahmen,

verbleibt ausschließlich beim Kunden.

8.6 Beratungs- und Architekturleistungen können auf Herstellerinformationen, Roadmaps, Dokumentationen, Preislisten, Produktankündigungen oder öffentlichen Aussagen von Herstellern basieren.

Änderungen von:

- Produkten,
- Funktionen,
- Lizenzmodellen,
- Supportmodellen,
- Roadmaps,
- Produktverfügbarkeiten,
- Herstellerstrategien,
- Herstellerpreisen

nach Erbringung der Leistung begründen keine Mängelansprüche und keine Verpflichtung von comdivision zur kostenfreien Aktualisierung bereits erbrachter Leistungen.

8.7 Architektur-, Design-, Betriebs-, Sicherheits- und Projektdokumentationen beschreiben grundsätzlich den Zustand der Kundenumgebung zum Zeitpunkt ihrer Erstellung.

Änderungen der Infrastruktur, Softwarestände, Herstellerprodukte, Sicherheitsanforderungen oder Geschäftsanforderungen können eine Aktualisierung erforderlich machen.

Eine spätere Aktualisierung stellt eine gesondert zu vergütende Leistung dar.

8.8 Der Kunde benennt qualifizierte Ansprechpartner und stellt deren Verfügbarkeit sicher.

Kann ein geplanter Workshop, Termin oder Projekttag aufgrund fehlender Teilnahme, fehlender Mitwirkung oder fehlender Bereitstellung erforderlicher Informationen durch den Kunden nicht durchgeführt werden, gilt die angesetzte Leistung als erbracht und ist entsprechend der vereinbarten Vergütung abrechenbar.

Weitergehende Stornierungsregelungen können gesondert vereinbart werden.

8.9 Verzögert oder unterbricht der Kunde die Durchführung eines Projekts, ist comdivision berechtigt,

- Projektpläne anzupassen,
- Ressourcen neu zu disponieren,
- vereinbarte Termine zu verschieben,
- zusätzliche Aufwände gesondert abzurechnen.

Bei Projektunterbrechungen von mehr als dreißig (30) Kalendertagen kann comdivision eine Neubewertung von Zeitplan, Aufwand und Vergütung verlangen.

8.10 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist comdivision berechtigt, Leistungen

- remote,
- vor Ort oder
- in hybrider Form

zu erbringen.

Der Kunde stellt die hierfür erforderlichen Kommunikations-, Netzwerk- und Zugriffsmöglichkeiten rechtzeitig bereit.

8.11 comdivision ist berechtigt, zur Unterstützung von Analyse-, Dokumentations-, Entwicklungs-, Automatisierungs-, Schulungs- und Beratungsleistungen geeignete KI-gestützte Werkzeuge einzusetzen, soweit dadurch keine gesetzlichen, regulatorischen oder vertraglichen Verpflichtungen verletzt werden.

Der Einsatz solcher Werkzeuge begründet keine Erfolgsgarantie und keine über die gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen hinausgehende Haftung.

Ergebnisse KI-gestützter Werkzeuge können einer menschlichen Nachprüfung unterliegen und stellen keine autonome Entscheidungsfindung dar.

Vertrauliche oder personenbezogene Daten dürfen nur im Einklang mit geltendem Datenschutzrecht und den zwischen den Parteien geschlossenen Vereinbarungen verarbeitet werden.

Soweit rechtlich zulässig, dürfen anonymisierte oder pseudonymisierte Projekterkenntnisse zur Verbesserung interner Prozesse, Qualitätssicherung sowie KI-gestützter Arbeitsabläufe verwendet werden.

8.12 Security-Assessments, Risikoanalysen, Compliance-Bewertungen, Health Checks und vergleichbare Leistungen stellen fachliche Momentaufnahmen der untersuchten Systeme und Prozesse dar.

Eine vollständige Erkennung sämtlicher:

- Sicherheitslücken,
- Fehlkonfigurationen,
- Compliance-Abweichungen,
- Betriebsrisiken,
- Cyber-Risiken

kann technisch nicht garantiert werden.

Die Verantwortung für die Umsetzung empfohlener Maßnahmen verbleibt beim Kunden.

8.13 Bei Infrastruktur-, Cloud-, Plattform-, Daten-, System- oder Anwendungsmigrationen können trotz sorgfältiger Planung nicht sämtliche Risiken ausgeschlossen werden.

Insbesondere können auftreten:

- Betriebsunterbrechungen,
- Performanceabweichungen,
- Inkompatibilitäten,
- Datenverluste,
- Integrationsprobleme,
- Herstellerbedingte Einschränkungen.

Der Kunde ist für die Erstellung und Überprüfung angemessener Datensicherungen, Wiederherstellungsverfahren und Notfallkonzepte verantwortlich.

8.14 Schulungs-, Enablement-, Workshop-, Coaching-, Knowledge-Transfer-, Mentoring- und vergleichbare Leistungen dienen der Vermittlung von Wissen und Best Practices auf Grundlage des zum Zeitpunkt der Leistungserbringung verfügbaren Kenntnisstandes.

Eine erfolgreiche Umsetzung der vermittelten Inhalte durch den Kunden wird nicht geschuldet.

Der Kunde stellt sicher, dass die von ihm benannten Teilnehmer über die für die jeweilige Veranstaltung erforderlichen fachlichen und technischen Grundkenntnisse verfügen.

Etwaige empfohlene Voraussetzungen ergeben sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung, dem Angebot oder der Kursbeschreibung.

Dem Kunden überlassene Schulungsunterlagen, Präsentationen, Architekturdiagramme, Workshop-Ergebnisse, Checklisten, Betriebsdokumentationen, Design-Dokumente, Konfigurationsbeispiele und sonstige Materialien dienen ausschließlich internen Geschäftszwecken des Kunden.

Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgt keine Übertragung von Urheberrechten oder sonstigen Schutzrechten.

Eine Weitergabe an Dritte, Veröffentlichung oder kommerzielle Nutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von comdivision.

Soweit ein Leistungsumfang ausdrücklich den Wissenstransfer oder die Übergabe von Dokumentation umfasst, gilt die entsprechende Leistung mit Durchführung der vereinbarten Workshops, Präsentationen, Schulungen oder Übergabegespräche als erbracht.

Der Kunde ist verantwortlich für:

- die interne Dokumentation,
- die Sicherstellung des Wissenserhalts,
- die Ausbildung weiterer Mitarbeiter,
- die organisatorische Verankerung der vermittelten Inhalte.

Know-how, Schulungsinhalte und Projekterfahrungen werden regelmäßig an einzelne Mitarbeiter des Kunden vermittelt.

comdivision übernimmt keine Gewähr dafür, dass das vermittelte Wissen nach einem Personalwechsel, Austritt, Stellenwechsel, krankheitsbedingtem Ausfall oder sonstigem Wegfall einzelner Mitarbeiter innerhalb der Organisation des Kunden weiterhin verfügbar ist.

Soweit Schulungen, Workshops oder Enablement-Leistungen der Vorbereitung auf Herstellerzertifizierungen oder Prüfungen dienen, übernimmt comdivision keine Garantie für das erfolgreiche Bestehen von Zertifizierungen, Prüfungen oder sonstigen Qualifikationsnachweisen.

Dies gilt insbesondere für Zertifizierungen oder Prüfungen von Herstellern, Technologieanbietern oder Zertifizierungsorganisationen.

Mit Abschluss eines vereinbarten Know-how-Transfers oder einer Projektübergabe geht die operative Verantwortung für den laufenden Betrieb, die Administration, die Wartung, die Überwachung sowie die Einhaltung interner Betriebs-, Sicherheits- und Compliance-Vorgaben auf den Kunden über, soweit keine gesonderte Vereinbarung über Managed Services, Supportleistungen oder Betriebsunterstützung geschlossen wurde.

Nachschulungen, Wiederholungsschulungen, Einarbeitungen neuer Mitarbeiter des Kunden oder erneute Know-how-Transferleistungen nach Projektabschluss stellen gesondert zu vergütende Leistungen dar, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

Die Aufzeichnung von Schulungen, Workshops, Architektur-Reviews, Enablement-Sessions oder vergleichbaren Veranstaltungen durch den Kunden ist ausschließlich mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von comdivision zulässig.

Soweit Aufzeichnungen ausdrücklich gestattet werden, dürfen diese ausschließlich für interne Geschäftszwecke des Kunden verwendet werden.

8.15 Der Kunde erkennt an, dass comdivision Leistungen im Rahmen eines internationalen Betriebsmodells erbringt.

Hierzu kann comdivision Mitarbeiter, Berater, Architekten, Consultants, Supportmitarbeiter, Projektleiter oder sonstige Erfüllungsgehilfen aus unterschiedlichen Ländern und Gesellschaften der Unternehmensgruppe sowie von beauftragten Subunternehmern einsetzen.

Dies umfasst insbesondere Ressourcen aus:

- Deutschland,
- Mitgliedstaaten der Europäischen Union,
- Schweiz (CH),
- Vereinigte Staaten von Amerika (USA),
- Vereinigte Arabische Emirate (UAE),

sowie weiteren Standorten, soweit dies für die vertragsgemäße Leistungserbringung erforderlich ist.

Der Kunde ist verpflichtet, comdivision vor Vertragsabschluss schriftlich über sämtliche regulatorischen, organisatorischen, sicherheitsrelevanten oder vertraglichen Anforderungen zu informieren, die den Einsatz von Personal aus bestimmten Ländern einschränken oder ausschließen.

Dies gilt insbesondere für Anforderungen aus:

- KRITIS-Regelungen,
- NIS2-relevanten Umgebungen,
- Verteidigungs- und Sicherheitsbereichen,
- behördlichen oder militärischen Projekten,
- Geheimschutzanforderungen,
- Exportkontrollvorschriften,
- Kundenvorgaben,
- Konzernrichtlinien,

- Compliance-Vorgaben.

Werden entsprechende Einschränkungen erst nach Vertragsabschluss mitgeteilt, ist comdivision berechtigt:

- Projektpläne anzupassen,
- andere Ressourcen einzusetzen,
- zusätzliche Aufwände gesondert abzurechnen,
- Termine angemessen zu verschieben,
- das Angebot wirtschaftlich neu zu kalkulieren.

Hieraus entstehende Mehrkosten trägt der Kunde.

Soweit nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, hat der Kunde keinen Anspruch auf den Einsatz bestimmter Personen, Nationalitäten, Wohnsitze oder Standorte.

comdivision ist berechtigt, eingesetzte Ressourcen jederzeit durch fachlich gleichwertige oder höher qualifizierte Ressourcen zu ersetzen.

Soweit Mitarbeiter außerhalb des Landes des Kunden eingesetzt werden, erfolgt dies unter Beachtung der jeweils geltenden Datenschutz-, Sicherheits- und Geheimhaltungsanforderungen sowie etwaiger zwischen den Parteien geschlossener Datenschutzvereinbarungen.

Technische Systemzugriffe werden ausschließlich im Rahmen der jeweils vereinbarten Leistungsbeschreibung gewährt.

8.16 Soweit Professional Services die Erstellung von Dokumentationen, Konzepten, Designs, Assessments, Architekturentwürfen, Automatisierungen, Skripten oder sonstigen Projektergebnissen umfassen, gelten diese als abgenommen, wenn der Kunde nicht innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Übergabe wesentliche Mängel schriftlich rügt.

Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.

8.17 Soweit nicht gesetzlich anders vorgeschrieben, ist comdivision nicht verpflichtet, Projektunterlagen, Arbeitsstände, Mitschriften, Konfigurationsdaten, Zugangsinformationen oder sonstige projektbezogene Informationen länger als zwölf (12) Monate nach Projektende aufzubewahren.

9. Managed Services

9.1 Managed Services werden auf Basis eines separaten Leistungsumfangs erbracht.

9.2 comdivision überwacht nur ausdrücklich vereinbarte Systeme und Services.

9.3 Der Kunde bleibt verantwortlich für:

- Datensicherung,
- Notfallmanagement,
- Business Continuity,
- Compliance-Anforderungen,
- gesetzliche Meldepflichten.

9.4 Notfall- und Eskalationsleistungen außerhalb vereinbarter Servicezeiten können gesondert berechnet werden.

10. Mitwirkungspflichten des Kunden

10.1 Der Kunde stellt alle für die Leistungserbringung notwendigen Informationen rechtzeitig bereit.

10.2 Der Kunde sorgt für:

- notwendige Zugänge,
- Netzwerkverbindungen,
- technische Infrastruktur,
- qualifizierte Ansprechpartner.

10.3 Verzögerungen aufgrund fehlender Mitwirkung verlängern vereinbarte Fristen angemessen.

10.4 Hierdurch entstehende Mehraufwände können gesondert berechnet werden.

10.5 Der Kunde stellt ausschließlich diejenigen Zugänge bereit, die für die Leistungserbringung erforderlich sind.

Der Kunde bleibt verantwortlich für Berechtigungsmanagement, Authentifizierungsverfahren, Multi-Faktor-Authentifizierung sowie die Vergabe und den Entzug von Zugriffsrechten.

11. Preise und Zahlungsbedingungen

11.1 Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

11.2 Rechnungen sind sofort ohne Abzug fällig, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

11.3 Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen.

11.4 comdivision kann Leistungen aussetzen, wenn der Kunde mit wesentlichen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist.

11.5 Ein Zurückbehaltungsrecht oder eine Aufrechnung bestehen nur hinsichtlich unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen.

11.6 Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz gemäß § 288 Abs. 2 BGB berechnet.

Zusätzlich kann comdivision für jede schriftliche Mahnung einen pauschalen Verwaltungsaufwand in Höhe von **1 cd:credit** berechnen, sofern dem Kunden kein geringerer Aufwand nachgewiesen wird. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

11.7 comdivision ist berechtigt, Rechnungen, Gutschriften, Leistungsnachweise, Mahnungen sowie sonstige abrechnungsrelevante Dokumente ausschließlich in elektronischer Form bereitzustellen oder zu übermitteln.

Die Zustellung erfolgt insbesondere per E-Mail im PDF-Format an die vom Kunden benannte Rechnungs- oder Buchhaltungsadresse.

Der Kunde ist für die fortlaufende Aktualität der von ihm benannten Rechnungsempfänger, E-Mail-Adressen sowie technischen Empfangsvoraussetzungen verantwortlich.

Der Zugang elektronischer Rechnungen gilt als erfolgt, sobald die Nachricht das vom Kunden benannte E-Mail-System erreicht hat.

Erfordert der Kunde besondere Anforderungen an den Rechnungsaufbau, die Rechnungsübermittlung oder den Rechnungsinhalt, insbesondere hinsichtlich:

- E-Rechnungssystemen,
- XRechnung,
- ZUGFeRD,
- Peppol,
- elektronischen Beschaffungsplattformen,
- Vendor-Portalen,
- Purchase-Order-Prozessen,
- Kostenstellenstrukturen,
- Projektreferenzen,
- Genehmigungsworkflows,
- kundenspezifischen Rechnungsformaten,
- ERP- oder Procurement-Systemen,

sind diese Anforderungen vor Vertragsabschluss vollständig schriftlich mitzuteilen.

Zugangskosten, Registrierungsgebühren oder Aufwände für Vendor-Portale sind vom Kunden zu tragen.

Kundenspezifische Rechnungs- und Beschaffungsanforderungen gelten nur dann als verbindlich, wenn diese vor Vertragsabschluss schriftlich durch comdivision bestätigt wurden.

comdivision ist nicht verpflichtet, kundenspezifische Beschaffungs-, Freigabe-, Portal- oder Rechnungsprozesse zu unterstützen.

Nachträglich eingeführte Anforderungen berechtigen comdivision zur Anpassung von Preisen, Fristen und Abrechnungsprozessen sowie zur Berechnung zusätzlicher Aufwände.

Sämtliche Abstimmungen zu:

- Rechnungen,
- Zahlungsinformationen,
- Rechnungsempfängern,
- Purchase Orders,
- Kreditorenstammdaten,
- Mahnungen,
- Gutschriften,
- E-Rechnungen,
- Vendor-Onboarding-Prozessen,

sind ausschließlich über die von comdivision benannte Buchhaltungsadresse durchzuführen.

Zum Zeitpunkt dieser AGB lautet die zentrale Kontaktadresse:

accounting-help@comdivision.com

comdivision ist berechtigt, diese Kontaktadresse jederzeit durch Mitteilung an den Kunden zu ändern.

Werden erforderliche Purchase Orders, Kostenstellen, Rechnungsreferenzen, E-Rechnungsformate oder sonstige Abrechnungsinformationen nicht rechtzeitig bereitgestellt, berührt dies weder die Fälligkeit noch die Wirksamkeit der Rechnung.

Hieraus entstehende Verzögerungen im internen Beschaffungs- oder Freigabeprozess des Kunden fallen in den Verantwortungsbereich des Kunden.

11.8 Bei Zahlungsverzug von mehr als vierzehn (14) Kalendertagen ist comdivision berechtigt:

- Supportleistungen auszusetzen,
- Professional Services auszusetzen,
- neue Projektarbeiten nicht zu beginnen,
- Zugänge zu Kundenportalen vorübergehend zu deaktivieren,
- nicht aktivierte Lizenzschlüssel zurückzuhalten.

12. Datenschutz

12.1 Die Parteien beachten die jeweils geltenden Datenschutzgesetze, insbesondere die DSGVO.

12.2 Soweit erforderlich, schließen die Parteien einen Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV) ab.

12.3 Der Kunde bleibt Verantwortlicher im Sinne der DSGVO, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

12.4 Der Kunde ist für Rechtmäßigkeit, Qualität und Inhalt seiner Daten verantwortlich.

13. Informationssicherheit

13.1 comdivision trifft angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz ihrer Systeme.

13.2 comdivision informiert den Kunden unverzüglich über erhebliche Sicherheitsvorfälle, soweit diese die Leistungserbringung wesentlich beeinträchtigen.

13.3 Der Kunde ist verpflichtet, eigene angemessene Sicherheitsmaßnahmen einzusetzen.

13.4 Keine Partei garantiert absolute IT-Sicherheit.

13.5 Audits beim Auftragnehmer bedürfen einer Vorankündigung von mindestens dreißig (30) Tagen, dürfen höchstens einmal pro Kalenderjahr stattfinden und dürfen den Geschäftsbetrieb von comdivision nicht wesentlich beeinträchtigen. Sämtliche Auditkosten trägt der Kunde.

13.6 Die Einhaltung regulatorischer Anforderungen wie NIS2, DORA, DSGVO, AI Act oder vergleichbarer nationaler oder internationaler Vorschriften bleibt grundsätzlich Verantwortung des Kunden, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

13.7 Der Kunde informiert comdivision unverzüglich über Sicherheitsvorfälle, Datenschutzverletzungen, Ransomware-Angriffe, kompromittierte Zugangsdaten oder sonstige Vorfälle, soweit diese die Leistungserbringung oder die Sicherheit von Systemen von comdivision beeinflussen können.

14. Vertraulichkeit

14.1 Beide Parteien verpflichten sich zur vertraulichen Behandlung aller nicht öffentlich bekannten Informationen.

14.2 Diese Verpflichtung besteht auch nach Vertragsende fort.

14.3 Gesetzliche Offenlegungspflichten bleiben unberührt.

14.4 comdivision ist berechtigt, den Kunden nach erfolgreicher Beauftragung unter Verwendung von Firmenname und Logo als Referenzkunden zu benennen, soweit der Kunde dem nicht schriftlich widerspricht.

15. Nutzungsrechte

15.1 Sämtliche geistigen Eigentumsrechte verbleiben bei comdivision oder dem jeweiligen Rechteinhaber.

15.2 Der Kunde erhält ausschließlich die ausdrücklich vereinbarten Nutzungsrechte.

15.3 Open-Source-Komponenten unterliegen den jeweiligen Open-Source-Lizenzbedingungen.

15.4 Individuell entwickelte Artefakte dürfen vom Kunden für eigene Geschäftszwecke genutzt werden.

15.5 Jegliches während der Vertragserfüllung aufgebaute Know-how, Erfahrungen, Methoden, Best Practices, Betriebsmodelle, Automatisierungen, Templates, Skripte und Vorgehensweisen verbleiben auch dann bei comdivision, wenn diese im Rahmen der Leistungserbringung beim Kunden eingesetzt oder weiterentwickelt wurden.

Dies gilt insbesondere für Frameworks, Templates, Skripte, Automatisierungen, KI-Agenten, Prompt-Bibliotheken, Terraform-Module, Ansible-Rollen, Power-Automate-Flows, n8n-Workflows sowie sonstige wiederverwendbare Komponenten.

16. Gewährleistung

16.1 Für Hardware und Standardsoftware gelten die gesetzlichen Vorschriften mit den nachfolgenden Modifikationen.

16.2 Mängel sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

16.3 Bei Softwarefehlern besteht kein Mangel, wenn:

- die Funktion nur unerheblich beeinträchtigt wird,
- der Fehler durch Fremdsoftware verursacht wird,
- der Fehler auf Änderungen des Kunden beruht.

16.4 comdivision ist berechtigt, nach eigener Wahl nachzubessern oder Ersatz zu leisten.

16.5 Für Leistungen Dritter beschränkt sich die Gewährleistung auf die Abtretung bestehender Herstelleransprüche, soweit gesetzlich zulässig.

17. Service Levels

17.1 Service Levels gelten ausschließlich bei schriftlicher Vereinbarung.

17.2 SLA-Gutschriften stellen den ausschließlichen Ausgleich für SLA-Verletzungen dar.

17.3 SLA-Gutschriften begründen keine weiteren Schadensersatzansprüche.

18. Haftung

18.1 comdivision haftet unbeschränkt:

- bei Vorsatz,
- bei grober Fahrlässigkeit,
- bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
- nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften.

18.2 Bei leichter Fahrlässigkeit haftet comdivision nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

18.3 Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist je Schadensfall begrenzt auf:

- den Auftragswert des betroffenen Vertrages,
- maximal jedoch 250.000 EUR.

18.4 Ausgeschlossen ist die Haftung für:

- entgangenen Gewinn,
- Produktionsausfälle,
- Umsatzverluste,
- mittelbare Schäden,
- Folgeschäden,
- Verlust erwarteter Einsparungen,
- Reputationsschäden.

18.5 Für Datenverlust haftet comdivision nur in Höhe des Wiederherstellungsaufwandes bei ordnungsgemäßer Datensicherung.

18.6 Die vorstehenden Beschränkungen gelten auch zugunsten von Mitarbeitern, Organen und Erfüllungsgehilfen.

18.7 Der Kunde ist für die regelmäßige Erstellung, Überprüfung und Wiederherstellbarkeit seiner Datensicherungen verantwortlich.

19. Freistellung

Der Kunde stellt comdivision von Ansprüchen Dritter frei, soweit diese beruhen auf:

- rechtswidrigen Daten des Kunden,
- rechtswidriger Nutzung von Software,
- Verletzung von Exportvorschriften,
- Verletzung von Lizenzbedingungen.

20. Exportkontrolle und Sanktionen

20.1 Der Kunde verpflichtet sich zur Einhaltung sämtlicher anwendbarer Export-, Embargo- und Sanktionsvorschriften.

20.2 comdivision ist berechtigt, Leistungen auszusetzen, wenn regulatorische Anforderungen dies erfordern.

20.3 Der Kunde darf Produkte nicht an sanktionierte Personen oder Staaten weitergeben.

21. Laufzeit und Kündigung

21.1 Verträge laufen für die jeweils vereinbarte Mindestlaufzeit.

21.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

21.3 Nach Vertragsende sind sämtliche Nutzungen unverzüglich einzustellen.

21.4 comdivision ist berechtigt, Verträge ganz oder teilweise außerordentlich zu kündigen oder Leistungen auszusetzen, wenn:

- ein Insolvenzantrag über das Vermögen des Kunden gestellt wird,
- ein Insolvenzverfahren eröffnet wird,
- Zahlungen eingestellt werden,
- eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse erkennbar wird,
- berechnete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen.

22. Höhere Gewalt

22.1 Keine Partei haftet für Ereignisse höherer Gewalt.

22.2 Als höhere Gewalt gelten insbesondere:

- Krieg,
- Terrorismus,
- Naturkatastrophen,
- Pandemien,
- Cyberangriffe großer Tragweite,
- Ausfälle öffentlicher Infrastrukturen,
- Ausfälle von Cloud- oder Telekommunikationsanbietern.

22.3 Die betroffene Partei informiert die andere Partei unverzüglich.

23. Abwerbeverbot

23.1 Der Kunde verpflichtet sich, während der Laufzeit eines Vertrages sowie für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten nach Beendigung der jeweiligen Vertragsbeziehung keine Mitarbeiter, Geschäftsführer, freien Mitarbeiter, Berater, Subunternehmer oder sonstige Erfüllungsgehilfen von comdivision unmittelbar oder mittelbar aktiv abzuwerben, zur Beendigung ihrer Tätigkeit für comdivision zu veranlassen oder über Dritte abwerben zu lassen.

23.2 Als aktive Abwerbung gilt insbesondere die gezielte Ansprache mit dem Zweck, eine Beschäftigung, freie Mitarbeit, Beratungstätigkeit, Organstellung oder sonstige unmittelbare oder mittelbare Tätigkeit für den Kunden, ein mit dem Kunden verbundenes Unternehmen oder einen Dritten aufzunehmen.

23.3 Nicht als Verstoß gegen dieses Abwerbeverbot gilt die Einstellung oder Beauftragung einer Person, wenn diese sich ohne vorherige gezielte Ansprache durch den Kunden aufgrund einer allgemeinen, nicht individuell auf die betreffende Person gerichteten Stellenausschreibung oder Initiativbewerbung beim Kunden beworben hat.

23.4 Für jeden schuldhaften Verstoß gegen dieses Abwerbeverbot verpflichtet sich der Kunde zur Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe. Die Höhe der Vertragsstrafe wird von comdivision nach billigem Ermessen festgesetzt und kann im Streitfall durch das zuständige Gericht überprüft werden. Die Vertragsstrafe soll in der Regel zwölf (12) Bruttomonatsvergütungen der betroffenen Person, mindestens jedoch EUR 50.000,00 betragen.

23.5 Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt comdivision vorbehalten. Eine verwirkte Vertragsstrafe wird auf einen etwaigen weitergehenden Schadensersatzanspruch angerechnet.

23.6 Das Abwerbeverbot gilt auch zugunsten verbundener Unternehmen von comdivision sowie zugunsten von Subunternehmern, freien Mitarbeitern und sonstigen Erfüllungsgehilfen, die im Rahmen der Leistungserbringung für den Kunden eingesetzt wurden.

23.7 Das Abwerbeverbot beschränkt nicht das Recht einzelner Personen, sich aus eigener Initiative beruflich zu verändern. Es untersagt ausschließlich die aktive, gezielte Abwerbung durch den Kunden oder durch vom Kunden eingeschaltete Dritte.

24. Compliance und Geschäftsethik

24.1 Beide Parteien verpflichten sich zur Einhaltung anwendbarer Anti-Korruptions-, Wettbewerbs- und Sanktionsvorschriften.

24.2 Der Kunde bestätigt, keine Leistungen für rechtswidrige Zwecke einzusetzen.

24.3 comdivision kann Aufträge ablehnen oder beenden, wenn regulatorische Risiken bestehen.

25. Schlussbestimmungen

25.1 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

25.2 Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist Münster, soweit gesetzlich zulässig.

25.3 Vertragssprache ist Deutsch.

25.4 Sollte eine Bestimmung unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt.

25.5 comdivision ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus Vertragsverhältnissen ganz oder teilweise auf verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG oder auf Rechtsnachfolger zu übertragen. Die berechtigten Interessen des Kunden bleiben hierbei gewahrt.